

Aktenzeichen: 5 AZR 818/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 14. Dezember 1983
- 5 AZR 818/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. März 1979
Braunschweig - 4 Ca 484/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 21. Juni 1979
Niedersachsen - 8 Sa 66/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Dauer der Ausbildung einer Krankenschwester

Gesetz: BGB § 612 Abs. 2; KrPflG § 13;
RsprEinhG § 16; BAT § 22 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 818/79

8 Sa 66/79 Niedersachsen

Verkündet am
14. Dezember 1983

Clobes,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Koffka für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Juni 1979 - 8 Sa 66/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin, die bei der Beklagten zur Krankenschwester ausgebildet wurde, fordert von der Beklagten für die Zeit vom 18. Februar bis zum 31. März 1978 die Differenz zwischen der von der Beklagten gezahlten Ausbildungsvergütung und dem Tarifgehalt einer Krankenschwester.

Die am 20. September 1953 geborene Klägerin begann am 1. April 1975 in der von der beklagten Stadt betriebenen Krankenpflegeschule eine Ausbildung als Krankenschwester. Im schriftlichen Ausbildungsvertrag war vereinbart:

"§ 2

- (1) Die Berufsausbildung beginnt am 1. 4. 1975 und endet am 31. 3. 1978. Sie findet ausschließlich im Bereich der Städtischen Krankenhäuser statt.
- (2) Das Berufsausbildungsverhältnis kann nach den für die Ausbildung geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlängert werden (z. B. bei Nichtzulassung zur Prüfung in der Krankenpflege/ Kinderkrankenpflege oder Nichtbestehen dieser Prüfung, langandauernde Ausfallzeiten)."

Die Klägerin bestand vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit am 17. Februar 1978 die Prüfung als Krankenschwester. Sie war im Anschluß daran weiter im Krankenhaus der beklagten Stadt tätig. Sie verrichtete Tätigkeiten, wie sie von Krankenschwestern ausgeübt werden. Zunächst erhielt die Klägerin von der Bezirksregierung Braunschweig die Erlaubnis, "die Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung Krankenschwester mit Geltung vom 1. April 1978" auszuüben. Während des Revisionsverfahrens stellte die Bezirksregierung Braunschweig einen neuen "Ausweis über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester" aus; die Klägerin erhielt



- 3 -

aufgrund dieses Ausweises die Erlaubnis, die Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung Krankenschwester "mit Geltung vom 18. Februar 1978" auszuüben.

Die Beklagte zahlte der Klägerin für die Zeit vom 18. Februar bis zum 31. März 1978 die Ausbildungsvergütung. Die Klägerin verlangt jedoch für diesen Zeitraum das Tarifgehalt einer Krankenschwester nach der VergGr. "Kr. III" der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Die Differenz beträgt unstreitig 1.048,61 DM.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihr Ausbildungsverhältnis habe am 17. Februar 1978 mit dem Bestehen der Abschlußprüfung geendet. Sie hat weiter behauptet, die beklagte Stadt habe sie in der Zeit vom 18. Februar bis zum 31. März 1978 nicht mehr ausgebildet sondern als vollwertige Nachtschwester eingesetzt. Sie hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hält § 14 Abs. 2 BBiG im Hinblick auf § 107 Abs. 1 BBiG, wonach bundesgesetzliche Regelungen über die Berufsausbildung in Heil- und Heilhilfsberufen unberührt bleiben, für unanwendbar. Das Krankenpflegegesetz fordere zwingend eine Ausbildung von drei Jahren.

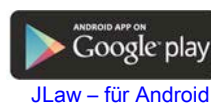
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der beklagten Stadt ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, soweit die Klägerin mehr als 760,51 DM begehrt.

Der Senat hat in diesem Verfahren eine Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes nach § 2 RsprEinhG zur Frage herbeigeführt, ob das Ausbildungsverhältnis einer Krankenschwester, die vor Ablauf der nach § 9 Abs. 1 KrPflG vorgesehenen dreijährigen Lehrgangsdauer die Abschlußprüfung nach § 13 KrPflG erfolgreich bestanden hat, mit dem Zeitpunkt der Prüfung oder erst mit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ablauf der dreijährigen Lehrgangsdauer endet. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat am 27. Januar 1983 beschlossen, daß das Ausbildungsverhältnis gemäß § 14 Abs. 2 BBiG schon mit dem Zeitpunkt der Prüfung ende (GmS - OGB 2/82).

Entscheidungsgründe:

Die Revision der beklagten Stadt ist nicht begründet. Die beklagte Stadtgemeinde ist nach § 612 Abs. 2 BGB verpflichtet, der Klägerin für den fraglichen Zeitraum die für eine Krankenschwester übliche Vergütung zu zahlen.

1. In der Zeit vom 18. Februar bis zum 31. März 1978 bestand zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis. Das Ausbildungsverhältnis war am 17. Februar 1978 beendet, als die Klägerin erfolgreich ihre Abschlußprüfung nach § 13 KrPflG bestand. Insoweit ist die Entscheidung des Gemeinsamen Senats in der hier zu entscheidenden Sache für den Senat bindend (§ 16 RsprEinhG).

2.a) Für den fraglichen Zeitraum haben die Parteien keine Vereinbarung zur Höhe der Vergütung getroffen. Anspruch auf tarifliche Vergütung hat die Klägerin nicht. Die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) gelten unmittelbar und zwingend nur zwischen beiderseits Tarifgebundenen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Tarifgebunden sind nur die Mitglieder der Tarifvertragsparteien (§ 3 Abs. 1 TVG). Die Klägerin hat nicht dargelegt, daß sie Mitglied einer der tarifvertragsschließenden Gewerkschaften gewesen sei.

b) Die Klägerin hat danach Anspruch auf die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 BGB). Üblich ist in Krankenhäusern, die von Gemeinden betrieben werden, eine Vergütung, die nach



den Vergütungsgruppen der Anlage 1 b zum BAT berechnet wird. Da die Klägerin als Angestellte in einer Krankenanstalt unter die Sonderregelungen (SR) 2 a zum BAT fällt, sind für ihre Eingruppierung die Vorschriften des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT heranzuziehen. In die VergGr. Kr. III sind danach einzugruppieren:

"Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis."

Diese Tätigkeitsmerkmale erfüllte die Klägerin in sachlicher und persönlicher Hinsicht. Sie verrichtete unstreitig Tätigkeiten, wie sie von Krankenschwestern ausgeübt werden. Dies war ihre nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 BAT). Weiter erfüllt die Klägerin auch die persönlichen Voraussetzungen dieser Vergütungsgruppe (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT). Sie besaß die staatliche Erlaubnis zur Ausübung des Berufs einer Krankenschwester (vgl. dazu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. April 1983 - 4 AZR 416/80 -). Diese Erlaubnis wurde ihr rückwirkend am 26. September 1983 erteilt. Erlangt im Sinne der tariflichen Bestimmung ist die Erlaubnis jedenfalls dann, wenn sie von der zuständigen Behörde unmittelbar nach Bestehen der Prüfung erteilt wird.

So wäre die Bezirksregierung Braunschweig auch im vorliegenden Fall verfahren. Daß sie die Erlaubnis erst später erteilt hat, beruht nur auf der zunächst unzutreffenden Beurteilung der Rechtslage. Insoweit hat die zuständige Behörde, die Bezirksregierung Braunschweig, jetzt der verbindlichen Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. Januar 1983 Rechnung getragen. Nach dem Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes dürfen der Klägerin durch die rückwirkende Erteilung keine Nachteile entstehen (vgl. zu



III 9 der Gründe - S. 21/22 der Ausfertigung). Im Übrigen handelt es sich bei Fällen der vorliegenden Art um Übergangsprobleme; es ist damit zu rechnen, daß die Behörden in Zukunft die Erlaubnisse unmittelbar nach dem arbeitsrechtlichen Ende der Ausbildungsverhältnisse erteilen. Die Beklagte kann sich daher nicht darauf berufen, daß die Klägerin in der fraglichen Zeit die Urkunde mit der erforderlichen staatlichen Erlaubnis tatsächlich noch nicht in den Händen gehabt habe.

3. Danach hatte die Klägerin Anspruch auf eine Vergütung, wie sie der Vergütung in der VergGr. Kr. III im Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT entspricht. Diesen Anspruch hat die beklagte Stadt nur teilweise erfüllt. Sie ist zur Zahlung der Differenz verpflichtet. Die Höhe der Differenz ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Scherer

Dr. Koffka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

